

6\* Einig© komplizierte Probleme ergeben sich im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung von Torbereitung und Versuch im § 106 (3) StGB sowie der Täterschafts- und Teilnahmeformen©

Zunächst kann festgestellt werden, daß die im § 21 StGB aufgestellten Grundsätze über die Entwicklungsstadien einer Straftat auch in bezug auf die staatsfeindliche Hetze Geltung haben, ebenso die im § 22 StGB aufgestellten Grundsätze über Täter und Teilnehmer einer Straftat\*

Schwierigkeiten in der Abgrenzung einzelner Entwicklungsstadien ergeben sich insbesondere in solchen Fällen, wenn das Handeln des Täters mehrere mögliche Alternativen der Tatbegehung erfüllt© So z.B.©, wenn der Täter selbst Hetzschriften hergestellt hat und diese zu einem späteren Zeitpunkt verbreiten wollte© In solchen oder ähnlichen Fällen ist der Täter wegen vollendeter staatsfeindlicher Hetze strafrechtlich verantwortlich, da mit dem "Herstellen" der Hetzschriften die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Deliktes erfüllt sind© Die in diesem Zusammenhang gleichermaßen enthaltene "Torbereitung" in bezug auf das in Aussicht genommene "Verbreiten" ist bei der Einschätzung des konkreten Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung des Täters entsprechend zu berücksichtigen©

Mittäterschaft zu einem Verbrechen nach § 106 StGB liegt vor, wenn mehrere Täter bei der Begehung von Ausführungshandlungen zur Erfüllung der Begehungsweisen des Tatbestandes der staatsfeindlichen Hetze zusammenwirken, sich gegenseitig ergänzen und jeweils einen bestimmten unmittelbaren Tatbeitrag leisten© Sie ist auch dann gegeben, wenn jeder Täter einen Teil des Tatbestandes erfüllt und somit eine arbeitsteilige Ausführung erfolgt© Ausführungshandlungen bei schriftlicher Hetze liegen z.B.© nicht nur vor, wenn der Täter gemeinschaftlich mit anderen in manueller Arbeit Schriften mit hetzerischem Inhalt herstellt, sondern auch dann, wenn mehrere Täter bei der Erarbeitung des Inhalts derartiger Schriften in der Form zusammenwirken, daß das